

**Bekanntmachung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB  
Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften „Zielmatt-Meierbühn, 7. Änderung“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2022 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Zielmatt-Meierbühn, 7. Änderung“ gemäß § 4a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Bei dem jetzt offengelegten Entwurf handelt es sich um einen im Vergleich zur vorangegangenen Offenlage (11.04.2022-11.05.2022) geänderten Entwurf. Die Änderungen sind in der Planzeichnung und den Texten entsprechend markiert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze.



Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden.

**Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.** Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Lauf, 22.06.2022



Oliver Rastetter  
Bürgermeister